

Richtlinien und Vergabemodalitäten für den Mensa Bonus

der Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der
FH Campus Wien in
Kooperation mit der FH
Campus Wien

Beschlossen am 19.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Voraussetzungen	2
2. Soziale Bedürftigkeit.....	2
3. Ausgaben	3
4. Studienbeiträge der FH Campus Wien	3
5. Ansuchen	4
6. Verfahren und Vergabe.....	5

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien (im Folgenden: ÖH FHCW), sind:

- a) die*der Studierende ist Mitglied der ÖH FHCW
- b) die*der Studierende betreibt ein Studium an der FH Campus Wien
- c) die*der Studierende ist im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig
- d) die*der Studierende erhält von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung.
- e) die Altersgrenze für die Einstufung als Kind wird bis zum vollendeten 16. Lebensjahr festgelegt. Diese Altersgrenze kann sich jedoch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlängern, sofern das Kind eine anerkannte Lehre, Zivildienst oder Heeresdienst absolviert.
- f) Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH FHCW besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.
- g) Eine Unterstützung der ÖH FHCW kann nur gewährt werden, wenn alle sonstigen Möglichkeiten, Unterstützungen der öffentlichen Hand (z.B. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe, u.a.) zu bekommen, bereits ausgeschöpft wurden.

2. Soziale Bedürftigkeit

- a) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der monatlichen Überhang weniger als 400 Euro (+200 Euro pro Kind) nicht überschreiten wird. Als Haushalt im Sinn dieser Richtlinien gelten Studierende, die in einer Partner*innenschaft oder mit Personen, denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht, zusammen am selben Ort wohnen. Hierzu kommt das bei einem Mehrpersonen Haushalt die Kosten auf gleiche Teile gesplittet werden müssen und dies auch im Antrag vermerkt werden muss.
- b) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse fließenden Gelder wie z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Kinderbetreuungsgeldgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts und anderen Organisationen und Personen, wie Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe oder Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder und sonstige Stipendien (Pflegeprämie WAFF), Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil/e oder Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten und Gönner*innen.

3. Ausgaben

Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

- a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen, höchstens 635 Euro für die*den Antragsteller*in. Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten höchstens abziehbare Betrag um jeweils 135 Euro.
- b) für zum Studium notwendige Aufwendungen bis zur Höhe von 164 Euro. Für diese ist zwingend ein Nachweis zu erbringen. Im Falle von Anschaffung eines elektronischen Geräts (wie zB eines Laptops), das zur Fortführung des Studiums zwingend notwendig ist, kann sich diese Summe um eine Anschaffungspauschale in der Höhe von 145 Euro erhöhen.
- c) nicht refundier bare Studienbeiträge.
- d) Telefon- und Internetkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren bis maximal 100 Euro monatlich
- e) Ausgaben für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter*innenkosten) bis maximal 180 Euro monatlich. Die Förderung erhöht sich auf 230 Euro bei zwei Kindern, 260 Euro bei drei Kindern und um 40 Euro pro jedes weitere Kind.
- f) Krankenversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung in voller Höhe. Private Zusatzversicherungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- g) Ausgaben für notwendigen Fahrten der*des Antragsteller*in am und zum Studienort, jedoch maximal in Höhe des monatlichen Betrags des Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels
- h) die Kosten der notwendigen medizinischen Behandlung (z.B. rezeptpflichtige Medikation, Psychotherapie, Physiotherapie, etc.), mit jenem Betrag, der nicht von anderen Stellen übernommen werden kann. Die Notwendigkeit der Behandlung muss belegt werden. Zusatzleistungen oder Behandlungen, zu denen eine von der Sozialversicherung finanzierte Alternative vorhanden ist (z.B. Aufsuchen eine*r Wahlärzt*in) werden nicht berücksichtigt
- i) die Reparaturkosten von zum Studium notwendigen Geräten. Die Dringlichkeit der Reparatur muss nachgewiesen werden.
- j) In begründeten Härtefällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben berücksichtigt werden. Diese Ausgaben müssen zwingend notwendig sein und durch entsprechende Belege sowie schriftliche Darstellung des Härtefalles nachgewiesen werden.

4. Studienbeiträge der FH Campus Wien

- a) Als Studienbeiträge (Stand Juli 2023: 363,36€, Ausnahme sind Semester mit Sponsionsfeiern hier werden Stand Juli 2023 60€ mehr übernommen) werden nur jene angenommen die von der FH Campus Wien ausgestellt werden.
- b) Es werden nur Studienbeiträge und keine ÖH-Beiträge angerechnet.

- c) Die Förderung per Mensa Bonus kann nur erfolgen, wenn eine Soziale Bedürftigkeit laut den Richtlinien besteht und ein Antrag gestellt wird.
- d) Auf diese Förderung gilt wie bei unserem anderen Fördertöpfen kein Rechtsanspruch.

5. Ansuchen

4.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Mensa Bonus Fördertopf können von den Studierenden per Mail (antiraref@oeh-fhcw.at) oder postalisch (Antirasismus und Barrierefreiheit Referat der ÖH FH Campus Wien, Favoritenstraße 226, 1100 Wien) oder online über unsere Website (<https://oeh-fhcw.at/unterstuetzung/>) gestellt oder persönlich im Sekretariat der Hochschüler*innenschaft abgegeben werden. Die Anträge sind binnen eines Monats zu bearbeiten.

4.2: Die Antragsfristen, Anforderungen, Formulare und weitere Informationen werden auf der Website der ÖH FHCW bekanntgegeben. Das Antragsformular muss auf die Richtlinien des Mensa Bonus Fördertopf verweisen und hat eine Einverständniserklärung mit diesen zu beinhalten.

4.3 Es ist nur ein Ansuchen pro Person und Semester möglich.

4.4 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH FHCW zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind, falls zutreffend, folgende Unterlagen vollständig und aktuell beizulegen:

- a) Kopie des Personaldokuments,
- b) Einkommensnachweis und Fördernachweise (Studienbeihilfe, Stipendienbescheid falls vorhanden, WAFF- Förderungsbestätigung falls vorhanden, sowie Sozialhilfe)
- c) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Einrichtungen oder Personen.
- d) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen.
- e) Bestätigung über Anerkannte Lehre des Kindes oder Heeresdienst und Zivildienst,
- f) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort,
- g) Inskriptionsbestätigung für das laufende Semester,
- h) Bescheide (auch negative) über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien und Wohnbeihilfe, Wiener Ausbildungsgeld und WAFF/ AMS Förderungen.
- i) Mietvertrag bzw. Benützungsvereinbarung,
- j) Gibt der*die Studierende Gründe für eine soziale Bedürftigkeit oder anderer Umstände für eine finanzielle Notlage an, so muss dies entsprechend glaubhaft gemacht werden.
- k) Ansuchen können nur so lange gestellt werden, bis die Mittel, welche von der ÖH FHCW sowie der FH Campus Wien zur Verfügung gestellt wurden, ausgeschöpft sind. Prinzipiell wird nach dem First come-First served Prinzip gearbeitet.

6. Verfahren und Vergabe

- a) Der Subventionsbetrag muss im Semester, für den er gewährt wurde, spätestens jedoch bis zum 15.04. bzw. 15.11. des nachfolgenden Semesters, genutzt werden. Nicht verbrauchtes Guthaben wird am Ende des Semesters von der FH Campus Wien auf ein Verrechnungskonto rückgebucht und dann zu gleichen Teil der ÖH FHCW und der FH Campus Wien zurück verrechnet.
- b) Der Mensa Bonus kann nur beantragt werden, wenn der*die Studierende über eine Card-Complete Karte verfügt.
- c) Der Mensa Bonus kann nur in der Cafeteria, Mensa und Bedingungs-Restaurant der FH Campus Wien genutzt werden.
- d) Der Mensa Bonus kann NICHT in Bargeld ausgelöst werden.
- e) Der Mensa Bonus kann für Standorte FH Campus Wien (Favoritenstraße 226, 1100 Wien) und den Standort Kelsenstraße (Kelsenstraße 2, 1030 Wien) genutzt werden.
- f) Die Gesamtförderhöhe des Mensa Bonus Fördertopfes der ÖH FHCW in Kooperation mit der FH Campus Wien beträgt 21.600 Euro pro Wirtschaftsjahr. (10.800 €ÖH FHCW/ 10.800€ FHCW)
- g) Die ÖH FHCW sowie die FH Campus Wien behalten sich das Recht Anträge bezüglich dem Mensa Bonus Fördertopf stichprobenartig zu Kontrollieren und zu Prüfen.
- h) Der Maximalbetrag pro Semester beträgt 240 Euro.
- i) Pro Semester darf nur eine Unterstützung gewährt werden. Für jedes Semester muss ein neuer Antrag gestellt werden.
- j) Die*Der zuständige Referent*in oder Sachbearbeiter*in bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie der ÖH FHCW zugegangen sind. Die*der Referent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Monat der*dem Wirtschaftsreferent*in und der*dem Vorsitzenden der ÖH FHCW eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.
- k) Über die Vergabe der Gelder des Mensa Bonus Topfes der ÖH FHCW in Kooperation mit der FH Campus Wien wird in regelmäßigen, jedoch mind. einmal monatlich stattfindenden Treffen zwischen Referent*in, Wirtschaftsreferent*in und Vorsitz entschieden. Die Entscheidung über ein Ansuchen wird auf Basis der sozialen Bedürftigkeit sowie des Kontingents des Mensa Bonus Topfes der ÖH FHCW im Einvernehmen zwischen Referent*in, Vorsitz und Wirtschaftsreferent*in getroffen und anschließend der*dem Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt.
- l) Wenn die*der Antragsteller*in nachweislich versucht, die ÖH FHCW durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind der*dem Referent*in der ÖH FHCW unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Die ÖH FHCW behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.

- m) Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob die*der Antragsteller*in sozial bedürftig ist, der Antrag unvollständig ist oder bei gesamtheitlicher Betrachtung die soziale Bedürftigkeit zweifelhaft erscheint, ist der*dem Antragsteller*in von der*dem Referent*in oder der*dem zuständigen Sachbearbeiter*in die Möglichkeit einzuräumen, binnen 14 Tagen Unterlagen nachzureichen. Nimmt die*der Antragsteller*in diese Möglichkeit nicht wahr, so wird der Antrag abgelehnt.

7. Datenschutz

- a) Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.
- b) Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Mensa Bonus Topf unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur die*der zuständige Sachbearbeiter*in, die*der zuständige Referent*in, die*der Wirtschaftsreferent*in sowie die Mandatar*innen der Hochschulvertretung der ÖH FHCW. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) von der*dem Sozialreferent*in in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH FHCW relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher*innen, Weitergabe der Daten im Fall einer Doppelförderung) können von der*dem Referent*in weitergegeben werden. Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung neuer Sachbearbeiter*innen und Referent*innen des Referates gewährt werden.
- c) Sämtliche Unterlagen sind in versperreten Schränken aufzubewahren. Den Schlüssel zu diesen erhalten Referent*in sowie Sachbearbeiter*innen des Sozialreferates der ÖH FHCW.
- d) Ein explizites Einverständnis zur Verarbeitung der notwendigen personenbezogenen Daten wird im Rahmen des Antragsformulars von den Antragsteller*innen eingeholt. Eine Datenschutzerklärung mit allen Betroffenenrechten ist in leicht verständlicher Sprache auf der Webseite der ÖH FHCW zu veröffentlichen.
- e) Belehrung und Einwilligung Daten von Dritten: Solltest du in den Formularen, die du uns einreichst Informationen über Daten Dritter (Eltern, Partner*in, Kind/er, Freund*innen etc.) angegeben haben, solltest du diese vor Einreichung deiner Unterlagen aufklären und ihre Einwilligung einholen. Die ÖH FHCW haftet und verfolgt nicht, ob der*die Antragsteller*in dies in Wirklichkeit datenschutzrechtlich sinngemäß erledigt hat. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars willigst du auch ein, dass wir alle deine Daten und darunter auch Daten Dritter verarbeiten können.